

Welchen Einfluß hat die neue Europäische Deponierichtlinie auf die Standards der TASI?

WissD a.D. Klaus Stief

Nikolaus-Bares-Weg 78
12279 Berlin

Telefon: 030 72320579, Fax: 030 72320580

E-Mail: deponie.stief@t-online.de Internet: www-deponie.de

Zusammenfassung

- 😊 Umweltstandard in den EU-Mitgliedsstaaten soll durch Deponierichtlinie vorgebracht werden.
- 😞 Einige wichtige Anforderungen bleiben hinter dem deutschen Standard zurück
 - Anforderungen an die Abfälle (GV bzw. TOC)
 - geologische Barriere/Basisabdichtung
 - Oberflächenabdichtungssystem
- 😊 Deutschland hat im Rat klargestellt, daß Regelungen der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall beibehalten werden.
- 😊 Vorgaben der TAsi sind weiterhin bindend (JARASS)

Stand des Verfahrens

- ☺ Rat der Umweltminister hat am 16.12.97 politisches Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag vom März 1997 erzielt.
- ☺ Das EP hat am 19.02.1998 in erster Lesung Stellung genommen.
- ☺ Der Rat hat am 03.06.1998 den Gemeinsamen Standpunkt angenommen und dem EP zugeleitet
- ☺ EP kann Gem. Standpunkt nur mit absoluter Mehrheit ablehnen oder abändern, d.i. aber unwahrscheinlich.
- ☺ Verabschiedung voraussichtlich Ende 1998

Verlauf der Beratungen zur EU-Deponierichtlinie

- Sechs Jahre intensive und kontroverse Beratungen
- Erster Vorschlag der Kommission vom 22.07.91
- Zustimmung des Rates
 - (Gemeinsamer Standpunkt) 06. Okt. 1995
- Ablehnung durch das Europäische Parlament (EP)
 - Ausnahmeregelungen für < 35 Einw./km²
 - gemeinsame Ablagerung von gefährlichen Abfällen und Hausmüll
- Wesentliche Verbesserungen wurden erreicht

Ziele

der EU-Deponierichtlinie

- 😊 Ziel ist Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen durch Ablagerung und Deponien
- 😊 **Durch hohe Anforderungen an Abfälle soll nachsorgefreie Deponie erreicht werden**
 - 😞 Aber: Konkretisierung ist dem Technischen Ausschuß übertragen
 - 😞 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten soll das Ergebnis vorliegen
 - 😞 niemand weiß heute, wie die Annahmekriterien (Zuordnungskriterien) aussehen werden

Anforderungen an die Abfälle

in der EU-Deponierichtlinie

- ☹️ Stufenweise Verringerung der Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle
- ☹️ Ablagerung flüssiger, explosiver, brandfördernder, leicht entzündbarer oder entzündbarer Abfälle ist verboten
- ☹️ Gemeinsame Ablagerung von gefährlichen Abfällen und Hausmüll ist verboten
- ☹️ Verdünnung und Vermischung von Abfällen, mit dem Ziel die Annahmekriterien zu erreichen, ist verboten
- ☹️ Abfälle müssen vor der Ablagerung behandelt werden

Anforderungen in der EU-Deponierichtlinie

😊 3 Deponieklassen

- 😊 für gefährliche Abfälle

- 😊 für nicht gefährliche Abfälle

- 😊 für Inertabfälle

 - 😞 Ausnahmen von der strengen Zuordnung sind möglich

 - 😞 bisher keine konkreten Zuordnungskriterie

😊 Genehmigungsverfahren sind erforderlich

😊 Kostendeckung soll durch finanzielle Sicherheitsleistungen erreicht werden (Vorsorgeprinzip!)

Anforderungen in der EU-Deponierichtlinie

- 😊 Maßnahmen und Zeitpunkt der Stilllegung und Nachsorge bleiben behördlichen Entscheidungen vorbehalten - Auswertung von Kontrollen und Inspektionen vor Ort sind Voraussetzung-
- 😞 Altdeponien innerhalb von 8 Jahren nach Umsetzung in deutsches Recht anpassen oder stilllegen
 - 😞 also spätestens bis zum Jahr 2007

Auswirkungen der EU-Deponierichtlinie auf TA Abfall und TA Siedlungsabfall

- ☺ EU-Deponierichtlinie auf Grundlage des Art. 130s des EG-Vertrages.
 - ☺ Aufgrund Art. 130s in Verbindung mit 130t können Mitgliedsstaaten im nationalen Bereich strengere Vorgaben erlassen.
- ☺ EU-Deponierichtlinie muß durch Verordnung in deutsches Recht umgesetzt werden
 - innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten
 - ☺ Anforderungen sind materiell bereits in TA A und TAsi erfüllt

Auswirkungen der EU-Deponierili auf TA Abfall und TA Siedlungsabfall

- ☺ Entscheidend in TA A und TAsi sind Begrenzung der organischen Anteile (GV bzw. TOC)
- ☹ Anforderungen werden bisher in den Ländern sehr unterschiedlich, zum Teil zögerlich, zum Teil gar nicht umgesetzt
- Es gibt keine überzeugenden Gründe von den Anforderungen an GV bzw. TOC abzuweichen, wenn am Vorsorgeprinzip festgehalten werden soll (künftig nur noch nachsorgefreie Deponien)

Rechtsgutachten von Prof. Jarass zur Bindungswirkung der TA Siedlungsabfall

Im Auftrag des BMU:

“Anwendungsbereich und Bindungswirkung der TAsi”,

Ergebnisse:

- ☺ TAsi bindet nicht nur Länderbehörden, sondern ist auch von Gerichten zu beachten, weil “normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift”
- ☺ TAsi entspricht in vollem Umfang EG-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben
- ☺ TAsi gilt insbesondere auch unter der neuen Rechtslage des KrW-/AbfG fort
- ☺ Aussagen der TAsi entsprechen dem S.d.T.

Rechtsgutachten von Prof. Jarass

zur Bindungswirkung der TA Siedlungsabfall

- zu Versuchsanlagen

- ☺ eindeutiger Versuchscharakter erforderlich

- ☺ Größe und Betriebsdauer (etwa 2 Jahre) muß Versuchszweck entsprechen

- ☺ Deponie für MBA-Abfälle nur Versuchsanlage, wenn nicht bereits an anderem Ort oder zeitlich versucht

- zur Übergangsfrist bei Altdeponien

- ☺ bei Prüfung regional freie Kapazitäten berücksichtigen

- zur Gleichwertigkeit alternativer Verfahren (Nr. 2.4)

- ☺ nur in ungewöhnlichen Ausnahmefällen. Entscheidend:

- ◆ deponiebezogene Anforderungen, Langzeitsicherheit;

- ◆ Nachweis durch Antragsteller erforderlich

Aufforderung an Länderbehörden

☹ Betreiber und Amtsträger dürfen in diesem Zusammenhang die haftungs- und strafrechtlichen Aspekte nicht außer Acht lassen:

💣 Deponiebetreiber sowie Amtsträger der Überwachungs- und Genehmigungsbehörden können strafrechtlich sowohl Mittäter als auch mittelbare Täter einer umweltgefährdenden Abfallbeseitigung sein

(§ 326 Abs. 1 StGB , BGH, 2 StR 321/93 vom 11.3.1993, BGHSt 39, S. 381 ff)

Anforderungen an den Standort in der EU-Deponierichtlinie

- Standort für Deponie so wählen und die Deponie so planen, daß
 - notwendige Voraussetzungen für die Verhinderung einer Verschmutzung des Bodens, des Grundwassers oder Oberflächenwassers erfüllt werden und
 - wirksame und rechtzeitige Sammlung des Sickerwassers gewährleistet wird ,
 - ◆ wie und sofern das [...] gefordert ist,.

Geologische Barriere und Abdichtungssysteme in der EU-Deponierichtlinie

- **Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwasser ist durch**

- ☺ Kombination aus

- ☺ geologischer Barriere und Basisabdichtungssystem während der Betriebs- oder **aktiven Phase** und

- ☺ geologischer Barriere und oberem Abdichtungssystem während der **passiven Phase** oder nach der Stilllegung zu erreichen.

Geologische Barriere in der EU-Deponierichtlinie

- ☺ Die geologische Barriere wird durch geologische und hydrogeologische Bedingungen in dem Gebiet unterhalb und in der Umgebung eines Deponiestandorts bestimmt, wobei ein ausreichendes Rückhaltevermögen gegeben sein muß, um einer potentiellen Gefahr für Bode und Grundwasser vorzubeugen.

Geologische Barriere in der EU-Deponierichtlinie

Deponie für	K	Dicke
gefährliche Abfälle	$\leq 1,0 \times 10^{-9} \text{ m/s}$	$\geq 5 \text{ m}$
ungefährliche Abfälle	$\leq 1,0 \times 10^{-9} \text{ m/s}$	$\geq 1 \text{ m}$
Inertabfälle	$\leq 1,0 \times 10^{-7} \text{ m/s}$	$\geq 1 \text{ m}$

Geologische Barriere in der EU-Deponierichtlinie

- Deponiesohle und Deponieböschungen müssen aus mineralischer Schicht bestehen, welche die Anforderungen an Durchlässigkeit und Dicke erfüllt, wodurch eine kombinierte Wirkung in bezug auf den Schutz von Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser erreicht werden soll, die mindestens derjenigen gleichwertig ist, die sich aus der Tabelle ergibt.
- Erfüllt die natürliche geologische Barriere nicht die Anforderungen, so kann sie mit anderen Mitteln künstlich vervollständigt und verstärkt werden, so daß sie einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. **Eine künstlich geschaffene geologische Barriere sollte mindestens 0,5 m dick sein.**

Basisabdichtungssysteme in der EU-Deponierichtlinie

- ☺ Zusätzlich zur geologischen Barriere muß ein Sickerwassersammelsystem und ein Abdichtungssystem nach folgenden Grundsätzen errichtet werden, damit sichergestellt wird, daß Ansammlung von Sickerwasser an der Deponiesohle auf ein Mindestmaß begrenzt wird:

<u>DEPONIEKLASSE</u>	<u>ungefährlich</u>	<u>gefährlich</u>
Künstliche Abdichtung	erforderlich	erforderlich
Drainageschicht \geq 0,5 m	erforderlich	erforderlich

- Mitgliedstaaten können allgemeine oder spezifische Anforderungen für Inertabfalldeponien und für die obengenannten technischen Vorkehrungen festlegen.

Oberflächenabdichtung in der EU-Deponierichtlinie

- ☺ Gelangt die zuständige Behörde nach einer Abwägung der möglichen Gefahren für die Umwelt zu der Auffassung, daß der Bildung von Sickerwasser vorgebeugt werden muß, **so kann** eine Oberflächenabdichtung vorgeschrieben werden. Empfehlungen für die Oberflächenabdichtung:

<u>DEPONIEKLASSE</u>	<u>ungefährlich</u>	<u>gefährlich</u>
Gasdrainageschicht	erforderlich	nicht erforderlich
Künstl. Abdichtung	nicht erforderlich	erforderlich
Undurchlässige miner. Abdichtung	erforderlich	erforderlich
Drainageschicht > 0,5 m	erforderlich	erforderlich
Oberboden > 1 m	erforderlich	erforderlich

Oberflächenabdichtung in der EU-Deponierichtlinie

- Hat die zuständige Behörde aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt, gemäß Abschnitt 2 ("Kontrollmaßnahmen und Sickerwassermanagement") entschieden, daß die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, daß die Deponie keine potentielle Gefahr für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 und 3 entsprechend herabgesetzt werden. Im Falle von Deponien für Inertabfälle können diese Anforderungen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften angepaßt werden.

Altdeponien

in der EU-Deponierichtlinie

☹ Auf der Grundlage des genehmigten Nachrüstprogramms genehmigt die zuständige Behörde die notwendigen Arbeiten und legt eine Übergangsfrist für die Durchführung dieses Programms fest. Alle vorhandenen Deponien müssen binnen acht Jahren (bis 2007) nach [Umsetzung] die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen;

☺ mit Ausnahme der Anforderungen an den Standort

Nicht zugelassene Abfälle

in der EU-Deponierichtlinie

- Die Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle muß verringert werden (bezogen auf die Menge, die 1995 erzeugt wurde): Spätestens nach
 - 5 + 2 Jahren auf 75 Gew. % ~ 2006
 - 8 + 2 Jahren auf 50 Gew. % ~ 2009
 - 15 + 2 Jahren auf 35 Gew. % ~ 2016

Nicht zugelassene Abfälle in der EU-Deponierichtlinie

☹ Folgende Abfälle sollen nicht auf einer Deponie angenommen werden:

- flüssige Abfälle
- unter Deponiebedingungen explosive, korrosive, brandfördernde, leicht entzündbare oder entzündbare [...] Abfälle
- Krankenhausabfälle und andere klinische
- ganze Altreifen (2003), ausgenommen wenn für techn. Zwecke verwendet, sowie geshredderte Altreifen (2006).
 - ☹ ausgenommen Fahrradreifen und Reifen mit $\phi > 1400$ mm

Nicht zugelassene Abfälle in der EU-Deponierichtlinie

- Alle anderen Abfallarten, die die im Einklang mit Anhang II festgelegten Annahmekriterien nicht erfüllen
- Die Verdünnung oder Vermischung der Abfälle mit dem alleinigen Ziel, die Abfallannahmekriterien zu erfüllen, ist verboten

Zugelassene Abfälle in der EU-Deponierichtlinie

- 😊 Es werden nur behandelte Abfälle abgelagert
 - 😞 Gilt nicht für Inertabfälle
 - 😞 Gilt nicht für Abfälle, bei denen Behandlung nicht praktikabel ist
 - 😞 Gilt nicht für Abfälle, bei denen durch Behandlung keine Verringerung der Menge oder der Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 zu erwarten ist

Ziele der EU Deponierichtlinie

Artikel 1

- ☺ Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, durch die Festlegung weitgehender betriebsbezogener und technischer Anforderungen in bezug auf Abfalldeponien und Abfälle, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien vorzusehen, mit denen während des gesamten Bestehens der Deponie negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft, und auf die globale Umwelt, einschl. des Treibhauseffekts, sowie alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit, weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

Ziele der EU-Deponierichtlinie (Artikel 1)

- Was die technischen Merkmale von Deponien betrifft, so enthält diese Richtlinie für die unter die Richtlinie 96/61/EG fallenden Deponien die einschlägigen technischen Anforderungen für die konkrete Ausgestaltung der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 96/61/EG. Mit der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie gelten auch die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 96/61/EG als erfüllt.

Zuordnung zu Deponien in der EU-Deponierichtlinie

- ☺ Nur gefährliche Abfälle, die die gemäß Anhang II festgelegten Kriterien erfüllen, werden einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt.
- ☺ Deponien für ungefährliche Abfälle können genutzt werden für:
 - ☹ Siedlungsabfälle;
 - ☺ ungefährliche Abfälle sonstiger Herkunft, die die im Einklang mit Anhang II festgelegten Kriterien für die Annahme von Abfällen in Deponien für ungefährliche Abfälle erfüllen;
 - ☹ stabile, nicht radioaktive gefährliche (z.B. verfestigte, verglaste) Abfälle, deren Auslaugungsverhalten dem ungefährlicher Abfälle entspricht und die die im Einklang mit Anhang II festgelegten Annahmekriterien erfüllen. **Diese gefährlichen Abfälle sind nicht in Abschnitten zu deponieren, die für biologisch abbaubare ungefährliche Abfälle bestimmt sind.**

Schlußfolgerungen

- Gute Ansätze
 - gut gedacht
 - schlecht gemacht
- Multibarrierenkonzept ist nur angedacht, aber durch “Kann-Bestimmungen” ausgehöhlt
 - z.B. “Kompensation” der geologischen Barriere
- Wirksamkeit der Abdichtungen ist zweifelhaft
 - keine Zulassungen für künstliche Abdichtungen
 - nur mineralische Abdichtungen bei Oberflächenabdichtung
 - keine Angaben zur Rekultivierung